



Stadtverwaltung - Postfach 12 55 - 47612 Kevelaer

DER BÜRGERMEISTER

Telefon: 02832 122-0

Telefax: 02832 122-720

E-Mail: info@kevelaer.de

Internet: <http://www.kevelaer.de>

Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12

47623 Kevelaer

Auskunft erteilt/Zimmer:

Herr Holla/408

FB 2 "Stadtentw., Ordnung, Bauordnung, Bürgerdienste"

Telefon: 02832 122-409

Telefax: 02832 122-77409

E-Mail: ludger.holla@stadt-kevelaer.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

2020-04-07

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen **vom 25.03.2020**

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2
 - Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund SARS-CoV-2
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1.:

Am 22.03.2020 (geändert am 30.03.2020) wurde durch das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) beschlossen, welche auch für die Bürgerinnen und Bürger der Wallfahrtsstadt Kevelaer verbindlich gilt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anordnungen der aufgeführten Allgemeinverfügungen und erweitern diese.

Aufgrund des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 ist die Wallfahrtsstadt Kevelaer als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, die aufgeführten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Dies erfolgt im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage, was sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert.

Durch den Erlass ist mein Entschließungs- und Auswahlermessen gebunden.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister